

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 293 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. Mai 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl sagt einleitend, dass das Ziel dieser Gesetzesänderung die Einführung eines Monitoringausschusses sei. Die UN-Behindertenrechtskonvention sehe vor, dass für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur eingerichtet werde, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschlieÙe. Auf Bundesebene bestehe eine solche Einrichtung bereits. Auf Landesebene solle eine entsprechende Einrichtung im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen werden. Die im Entwurf vorgesehene Kommission solle dabei als Monitoringausschuss bezeichnet und im Sinn der Nutzung von bereits bestehenden Einrichtungen und Ressourcen in organisatorischer Hinsicht dem Verwaltungsapparat der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten angegliedert werden.

Diese relativ kleine Gesetzesänderung sei ein großer Schritt in Richtung Inklusion für Menschen mit Behinderung in Salzburg. Die UN-Konvention sehe Menschen mit Behinderung als Menschen mit Rechten, über die sie selbst bestimmen können.

Abg. Riezler-Kainzner zeigt auf, dass es in der Begutachtung der Vorlage bereits sehr viel Kritik gegeben habe. Eine umfassende Überarbeitung werde empfohlen. Besonders kritisiert wurde die kurze Begutachtungszeit von fünf Tagen. Weiters sei auch die Sprache schwer verständlich und die vollständige Unabhängigkeit sei nicht gegeben. Man werde dem Vorschlag trotzdem zustimmen.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf sieht den Monitoringausschuss als geeignetes Mittel um die bevorstehenden Aufgaben zu erfüllen, zumal sich das Land nicht selbst kontrolliere, sondern auch Organisationen von außen eingebunden seien.

Landesrätin Mag.^a Berthold MBA weist die Vorwürfe der Abg. Riezler-Kainzner zurück. Die Mitglieder seien in Ihrer Arbeit weisungsfrei. Die zwei Sitzungen seien als Minimalvariante angegeben, man rechne eher mit vier Sitzungen pro Jahr. Wichtig sei ihr, dass im Ausschuss eine Vielfalt bei den Mitgliedern bestehe. Auch sei das Jahresbudget von € 4000,- im Bedarf noch erweiterbar.

Klubobmann Abg. Schwaighofer regt an, dass im § 40a Abs. 3 Z. 4 „und dem Landtag“ ergänzt werden solle. Somit lautet dieser:

4. alle zwei Jahre bis 31. März der Landesregierung und dem Landtag über seine Tätigkeit zu berichten.

Landesrat Dr. Schellhorn sagt, dass der Monitoringausschuss bewusst nicht in das Behindertengesetz, sondern in das Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen wurde, da es eine Angelegenheit sei, die alle Gesellschafts- und Zuständigkeitsbereiche betreffe.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 293 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass § 40a Abs. 3 Z. 4 lautet:

„4. alle zwei Jahre bis 31. März der Landesregierung und dem Landtag über seine Tätigkeit zu berichten.“

Salzburg, am 11. Mai 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juni 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.